

Zeilen 1560 und 1561: Import aus Eigenerwirtschaftung

Die bilanzierenden Organe erfassen unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 3 Abs. 5 der Bilanzierungsverordnung die Höhe der Importmittel, die durch die Bedarfsträger eigenerwirtschaftet und zur Bedarfsdeckung für bilanzierte Erzeugnisse verwendet werden. Diese Importe sind in den Zeilen 1500 bzw. 1510 im Import, gesamt, enthalten.

Zeilen 1600 und 2400: Wirtschaftsréserven am Jahresanfang und am Jahresende bzw. Ende des Berichtszeitraumes

Die hier auszuweisenden Réserven betreffen Wirtschaftsréserven an wichtigen Erzeugnissen als körperliche Réserven, die entsprechend den geltenden Systemregelungen zur Sicherung der Dispositionsfähigkeit, Stabilität und Effektivität der Volkswirtschaft für eine kontinuierliche Versorgung der Produktion, insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben der Strukturpolitik des Staates, zu bilden sind.

Zeile 1700: Sonstiges Aufkommen

Hierunter sind die Zugänge aus inneren und örtlichen Réserven, aus Umsetzungen und Zugänge aus Überplanbeständen anderer Betriebe sowie die Handelsware auszuweisen.

Zeilen 1800 und 1900: Diese Zeilen werden für weitere Aufgliederungen des Aufkommens verwandt und können für die Planung im Einvernehmen mit den Industrieministerien und für die Abrechnung mit Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für Zahlenangaben verwendet werden.

Zeile 1000: Aufkommen insgesamt

Diese Summe ist zu bilden aus der Addition der Zeilen (1100 + 1200 + 1400 + 1500 + 1600 + 1700 + 1800 + 1900). Diese Summe muß mit dem Ergebnis der Zeile 2000 des Abschnittes II des Formblattes übereinstimmen.

Abschnitt II**Verwendung der verfügbaren Fonds**

In diesem Abschnitt sind in der Aufgliederung der Verwendung der verfügbaren Fonds nur die Direktlieferungen an die Abnehmer von den Lieferwerken und aus Import aufzuführen.

Die in den Zeilen 2110 bis 2160 und 2180 ausgewiesenen Lieferungen sind im Abschnitt III — Aufgliederung der Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt nach Versorgungsbereichen — enthalten und dürfen durch die bilanzierenden Organe und durch die Lieferwerke nicht zur Summe 2100 „Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt“ addiert werden.

Die Lieferungen an den Pm-Handel der Zeile 2170 werden von den Lieferwerken, nicht aber von den bilanzierenden Organen, in die Summe der Zeile 2100 „Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt“ einbezogen.

Zeile 2100: Lieferung für den Inlandsverbrauch insgesamt

Diese Summe muß mit dem Ergebnis der Zeile 3000 des Abschnittes III des Formblattes übereinstimmen.

Zeilen 2110—2150: Anteil des Inlandsverbrauchs für Struktur- bzw. proportionsbestimmende Lieferungen an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer des Binnenmarktes

In diesen Zeilen sind Angaben über den Direktbezug wichtiger Abnehmer aufzuführen, die in der jeweils gültigen Staatsplannomenklatur für die betreffenden Positionen als wichtige Abnehmer des Binnenmarktes genannt sind. Das gilt auch für weitere zentral festgelegte Bilanzpositionen. Diese Positionen sind in der einheitlichen Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung gesondert gekennzeichnet.

Zeile 2160: Darunter Lieferung für den Bereich Bevölkerung

Hierbei handelt es sich um Lieferungen an die Großhandels- und Einzelhandelsorgane aller Eigentumsformen, die für die Deckung des Bevölkerungsbedarfs zuständig sind sowie Direktverkäufe des Informationspflichtigen an die Bevölkerung.

Zeile 2170: Darunter Lieferung an den Produktionsmittelhandel

In dieser Zeile wird der Teil der Gesamterzeugung bzw. der industriellen Warenproduktion eingesetzt, der von den Lieferwerken an die Betriebe des Produktionsmittelhandels geliefert wird. Von den bilanzierenden Organen sind die Lieferungen aus Import an den Produktionsmittelhandel in das Ergebnis einzubeziehen. Dieser Lieferumfang ist gleichzeitig Bestandteil der Zeile 2100 „Lieferungen für den Inlandsverbrauch insgesamt“. Es ist durch die bilanzierenden Organe zu beachten, daß die Angaben der informationspflichtigen Produzenten und der Betriebe des Produktionsmittelhandels in der Kennziffer „Lieferung an den Produktionsmittelhandel“ abweichen können. Das ist auf die „unterwegsbefindliche Ware“ zurückzuführen, die nicht durch die Handelsbetriebe ausgewiesen wird.

Zeile 2180: Darunter Lieferung von Investitionsgütern

Hierunter sind in den Spalten "6 bis 9 Lieferungen an alle Versorgungsbereiche der Volkswirtschaft zur Durchführung von In-